

Hinweise

zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes im Rahmen der Schulbuchausleihe nach dem Schülerförderungsgesetz für das Schuljahr 2010/2011

Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtige Hinweise

Seit dem Schuljahr 2009/2010 haben sich die Förderbedingungen nach dem Schülerförderungsgesetz für den Bereich Schulbücher grundlegend geändert. An förderberechtigte Schüler/innen bzw. deren Eltern wird nunmehr **kein Geld mehr für den Kauf von Schulbüchern** ausgezahlt. Stattdessen können förderberechtigte Schüler/innen, alle Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Das Leihentgelt kann nur für die Schüler/innen übernommen werden, die sich an der Schule, die sie im Schuljahr 2010/2011 besuchen werden, zur Schulbuchausleihe angemeldet haben.

2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes und wer nicht?

Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort- für Schüler/innen, die im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung genehmigten oder mit ihm vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- Schüler/innen, die Förderschulen besuchen - ausgenommen Berufsschuleinrichtungen für Behinderte - sowie in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von bis zu 140 € für gering verdienende Eltern mit Kindern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Arbeitslosengeld II- bzw. Hartz IV-Bescheid) beifügen!!

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes erfolgen, sofern an der neuen Schule die Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe erfolgt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenwechsler zu beachten).

Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2010/2011 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen. Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass das **Leihentgelt komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt/Gemeinde Sie **teilweise** von der Zahlung des Leihentgeltes freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass das Land Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Teiles freistellt.

3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes schnellstmöglich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte